

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 209
Juli/August 2018



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Abschaltung eines Windparks wegen fehlender Umsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

In NRW haben das VG Arnsberg und das OVG Münster dem Eilantrag eines Naturschutzverbands stattgegeben und die zeitweise Abschaltung eines Windparks verfügt, solange die festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt sind.

Seite.....38

Erfolgreicher Umweltverbandsantrag gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für WEA

Das OVG Lüneburg hat in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren die Genehmigung für vier Windenergieanlagen für rechtswidrig erklärt, da das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nicht nachvollziehbar sei und für den Rotmilan erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten seien.

Seite.....39

Geplanter Windpark gefährdet Schwarzstörche

Das Verwaltungsgericht Gießen hat wegen Tötungsgefahr für Schwarzstörche gegen die Errichtung eines Windparks entschieden und damit die Gefährdungseinschätzung des Regierungspräsidiums bestätigt.

Seite.....40

Rechtsstreit um Zugang zu Informationen über Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten Baden-Württembergs

In Baden-Württemberg behindern Landwirtschaftsämter den Versuch des NABU, Informationen über den Pestizideinsatz von Landwirten

speziell in Naturschutzgebieten zu bekommen. Der NABU hat deshalb Klage eingereicht.

Seite.....42

Verwaltungsgericht bestätigt Umweltschaden in FFH-Gebiet „Laubacher Wald“

Das VG Gießen stellte fest, dass der Verlust eines seltenen Moores im FFH-Gebiet „Laubacher Wald“ ein erheblicher Umweltschaden sei. Daher muss künftig in Schutzgebieten die Waldbewirtschaftung an die Bedürfnisse vorkommender seltener Arten angepasst werden.

Seite.....43

Neue Entwicklungen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

- Offene Fragen bei der Planung von Straßen dem EuGH vorgelegt
- Faßbender/Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Seite.....44

Buchbesprechung

- Epiney/Diezig/Pirker/Reitmeyer, Aarhus-Konvention, Handkommentar

Seite.....47

Hinweise

- Rechtsgutachten zu § 13b BauGB
- Umweltbundesamt, Beteiligungsrechte im Umweltschutz
- Tagung des LNV: Mobilität von morgen mutig gestalten – Kommunen auf dem Weg

Seite.....47

Abschaltung eines Windparks wegen fehlender Umsetzung artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Von RA Patrick Habor, Göttingen

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung hat in Nordrhein-Westfalen im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO durchgesetzt, dass eine Windfarm vorübergehend abgeschaltet wird, weil artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Die Windkraftanlagen wurden in einem Gebiet errichtet, das eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für Rotmilane hat. Die (nicht mehr angreifbare) Genehmigung nach dem BImSchG sieht daher unter anderem vor, dass zur Verminderung einer signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit mehrere Flächen in Form einer sogenannten Staffelmahd bewirtschaftet werden. Dabei soll durch regelmäßige, abschnittsweise Mahd eine anhaltend attraktive Nahrungsfläche geschaffen werden. Diese Fläche soll dazu beitragen, die Aufenthaltsdauer der Tiere im Gebiet der Windfarm zu reduzieren. Alternativ ist eine Beweidung vorgesehen, die ein Mosaik verschiedener Bewuchslängen schaffen soll. Die Nebenbestimmung des Bescheides ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ausgestaltet.

Anzumerken ist, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen auf Flächen von geringer Größe erfolgen soll und schon deshalb – wie in anderen Fällen - fraglich ist, ob sie die gewünschte Wirksamkeit haben. Während nach HÖTTKER, KRONE & NEHLS (2013)¹ bei Anbau von Luzerne täglich eine Fläche von 2 ha gemäht werden soll und damit eine Fläche von 70 ha entsprechend zu bewirtschaften ist, beträgt die Weidefläche in der in Bezug genommenen Genehmigung nur wenig mehr als 2 ha insgesamt.

Die Flächen wurden jedoch zum Teil vollständig gemäht. Die Genehmigungsbehörde sah dennoch trotz Aufforderung durch die anerkannte Vereinigung, für die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung Sorge zu tragen, im Ergebnis keinen Handlungsbedarf.

Die Vereinigung sah sich daraufhin veranlasst, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim VG Arnsberg² zu stellen. Das

Gericht ist im Rahmen seiner summarischen Prüfung davon ausgegangen, dass auf 60 % der Flächen keine auflagenkonforme Bewirtschaftung erfolgte. Das reichte der Kammer nicht aus. Die Nebenbestimmung habe die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative für notwendig gehalten, um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuwenden. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 BImSchG habe die Behörde den Betrieb ganz oder teilweise zwingend zu untersagen, wenn ein Verstoß gegen die Auflagen eine unmittelbare und erhebliche Gefährdung darstellt. Dies sei hier der Fall. Deswegen hat das VG dem Antrag auf einstweilige Anordnung entsprochen und die Genehmigungsbehörde verpflichtet, gegenüber den Genehmigungsinhaberinnen zu verfügen, dass die WEA tagsüber bis Ende Juli (hier endet die entsprechende betriebsbezogene Auflage der Genehmigung) abgeschaltet sind. Eine vorläufige Hinnahme der Gefahrenlage für Exemplare der Art Rotmilan sei nicht vertretbar.

Das OVG NRW³ hat diese Entscheidung auf die Beschwerde der Genehmigungsinhaberinnen innerhalb weniger Tage bestätigt. Zwar sei die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 BImSchG auf Pflichten, die sich auf die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage beziehen, beschränkt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienten jedoch dazu, das Restrisiko für die Rotmilane durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu minimieren. Die Reduzierung des Tötungsrisikos habe demnach einen unmittelbaren Bezug zum Betrieb der Anlagen.⁴

Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung habe die Genehmigungsbehörde ihre naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative ausgeübt. *„Weshalb dann aber – entgegen dieser Einschätzung – das vollständige Befolgen dieser Bewirtschaftungsvorgaben nicht (mehr) geboten sein soll, um eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes [...] zu vermeiden, [...] erschließt sich [...] nicht.“*

Unterbleiben Überwachungs- oder Aufsichtsmaßnahmen zur Umsetzung oder Durchführung des Artenschutzes, können dies die anerkannten Verbände seit Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Mitte 2017

Redaktion vor

³ Beschluss vom 26.07.2018 – 8 B 1062/18-, liegt der Redaktion vor

⁴ Die Frage, ob auch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 BNatSchG fallen, lässt der Senat ausdrücklich unbeantwortet.

¹ Greifvögel und Windkraftanlagen, Schlussbericht f. d. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Michael-Otto-Institut im NABU u. a., Bergenhusen, Berlin, Husum

² Beschluss vom 19.07.2018 - 1L 1089/18 -, liegt der

gerichtlich geltend machen⁵. Die genannten Eilentscheidungen belegen, dass Verbände die Einhaltung von Nebenbestimmungen einer Genehmigung zum Artenschutz zumindest dann gelten machen können, wenn diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind bzw. den Betrieb unmittelbar betreffen.

Davon zu unterscheiden ist allerdings die Durchsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes, die nicht in der Genehmigung vorgesehen sind. § 3 Abs. 2 BNatSchG eröffnet hier der Unteren Naturschutzbehörde⁶ die Möglichkeit, naturschutzfachliche Anordnungen zu treffen. Dabei steht den Behörden ein Ermessen zu.

Es bleibt abzuwarten, in welchen Konstellationen die anerkannten Verbände künftig auch insofern die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG durchsetzen können.

**Erfolgreicher Umweltverbandsantrag
gegen eine immissionsschutzrechtliche
Genehmigung für WEA**

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

**OVG Lüneburg, Beschluss vom 31.5.2018
– 12 ME 64/18**

Ein nach § 3 UmwRG anerkannter Umweltverband (Antragsteller) begehrte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen eine der Vorhabensträgerin (Beigeladene) erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA).

Die zuständige Genehmigungsbehörde (Antragsgegner) führte nach § 3c Satz 2 i. V. m. Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG a. F. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch. Am 13. Oktober 2016 gab sie bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich sei. In der Begründung war zu lesen, dass die Tierwelt, insbesondere die Avifauna, zwar durch das Vorhaben beeinträchtigt werde. Es könne aber durch Kompensations- und Ablenkungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsri-

siko für Greifvögel, insbesondere für den Rotmilan, und damit ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht mehr bestehe. Die dazu durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen würden in der Genehmigung durch Nebenbestimmungen konkretisiert und ergänzt. In diesem Sinne erteilte am 14. Oktober 2016 die Genehmigungsbehörde der Vorhabensträgerin die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der vier WEA und ordnete die sofortige Vollziehung an.

Daraufhin legte der Umweltverband am 21. Oktober 2016 Widerspruch ein und beantragte Gewährung gerichtlichen vorläufigen Rechtsschutz, dem das OVG Lüneburg mit einem Beschluss vom 31. Mai 2018 entsprach.

Begründung:

Das Interesse des Umweltverbands an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs überwog, da sich der Verwaltungsakt aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweise. Denn die bereits durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls genügte nicht den gesetzlichen Anforderungen. Sie hätte voraussichtlich vielmehr zu dem Ergebnis führen müssen, dass eine UVP durchzuführen gewesen wäre. Deshalb könne der Umweltverband gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b UmwRG im Klageverfahren die Aufhebung der Genehmigung beanspruchen, auch wenn sich die gerichtliche Überprüfung gem. § 3a Satz 4 UVPG a. F. auf die Kontrolle beschränke, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG a. F. durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar sei. An Letzterem mangelte es hier: *„Sofern für ein Vorhaben – wie hier gemäß der Anlage 1 zum UVPG – eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen sei, sei gemäß § 3c Satz 2 i. V. m. Satz 1 UVPG a. F. eine UVP durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien (hierzu zählten nach Nr. 23 der Anlage 2 zum UVPG insbesondere auch Natura 2000-Gebiete) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Zu berücksichtigen sei bei der Prüfung auch, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen würden (§ 3c Satz 3 UVPG a. F.). Dieser Ausschluss müsse jedoch bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung und nicht erst im spä-*

⁵ § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 i. V. m. S. 2 UmwRG

⁶ nicht hingegen der Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 18.07.2018 – 4 B 1273/18)

teren Stadium der Genehmigungserteilung vorliegen (vgl. Nds OVG, *Beschl. v. 11.8.2017 – 12 ME 81/17*). Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung seien nach § 3c Satz 6 UVPG a. F. zu dokumentieren“ (Beschluss Rn. 10 nach juris).

Das Gericht kam bei Anwendung dieser Maßstäbe im Eilverfahren zu dem Ergebnis, dass die vor der Genehmigung durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aller Voraussicht nach an im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zu beanstandenden Fehlern leide. Das Ergebnis der Vorprüfung sei nämlich bei summarischer Prüfung schon hinsichtlich des Rotmilans nicht nachvollziehbar:

„Das gehäufte Vorkommen des Rotmilans im Vorhabengebiet sei als besondere örtliche Gegebenheit i. S. d. § 3c Satz 2 UVPG a. F. im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zu berücksichtigen. Dies folge jedenfalls aus der Kumulation verschiedener Gesichtspunkte, nämlich der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Großer Leinebusch“, zu dessen „charakteristischen“ bzw. „lebensraumtypischen“ Arten der Rotmilan zähle, aus der Tatsache, dass es sich beim Vorhabengebiet um einen Bereich mit landesweitem Schwerpunkt vorkommen des Rotmilans handele, und der bisher ungeklärten Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit Belange des Artenschutzes bei der standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG nicht ohnehin zu berücksichtigen seien“ (Beschluss Rn. 12 nach juris).

Ungeachtet dieser Frage stellte das Gericht fest, dass sich ein FFH-Gebiet („Großer Leinebusch“) bei einem grob geschätzten Abstand von 300 m in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befinde und damit im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung als förmlich ausgewiesenes Gebiet nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen sei. Daher könne dahinstehen, ob ein FFH-Gebiet in die standortbezogene Vorprüfung auch ohne das Vorliegen eines Schwerpunkt vorkommens bei der Bewertung mit einzubeziehen sei, es genüge, dass nur irgendein Habitat einer besonders oder streng geschützten Art vorliege (so auch OVG NRW, *Urt. V. 18.5.2017 – 8 A 870/15*).

Auf dieser Grundlage entschied das OVG Lüneburg abschließend für das Eilverfahren, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Vorprüfung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten seien. Unstreitig könne der Betrieb der WEA nämlich zu einer

signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Vogelart führen. Zudem würden die nachteiligen Umweltauswirkungen durch die angeordneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen, da schon Zweifel an der genauen Lage der angebotenen Kompensationsfläche bestünden.

Die Beschwerden der Vorhabensträgerin und der Genehmigungsbehörde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hatten keinen Erfolg.

Geplanter Windpark gefährdet Schwarzstörche

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

VG Gießen, Urteil vom 13.06.2018 - Az.: 1 K 311/17.GI

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen hat die Klage eines Unternehmers abgewiesen, das in Büdingen einen Windpark mit 5 Windkraftanlagen („Windpark Büdingen-Christinenhof“) betreiben möchte. Mit der Klage wollte das Unternehmen die vom Regierungspräsidium Darmstadt versagte Genehmigung erstreiten.

Ursprünglich stellte der Vorhabensträger im Mai 2015 beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA). Im Februar 2016 reduzierte die Klägerin aufgrund des Vorkommens von Schwarzstörchen (*Ciconia nigra*) den Antrag auf 5 WEA. Denn südlich des geplanten Windparks befindet sich in ca. 2300 m Entfernung ein genutzter Horst eines Schwarzstorchpaares – er hat populationsrelevante Bedeutung im weiten Umkreis.

Das Regierungspräsidium hatte die Versagung der Genehmigung darauf gestützt, dass dem geplanten Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegenstehe, weil der geplante Windpark nur 2,3 km vom Storchhorst entfernt entstehen solle und von den Störchen zur Nahrungssuche durchfliegen werden müsse, was zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die streng geschützten Schwarzstörche führen würde:

„Nach dem „Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen vom 29.11.2012 (nachfolgend: Leitfaden Windkraftanlagen) ist der Schwarzstorch sowohl als

kollisionsgefährdete als auch als stöempfindliche Art zu behandeln. Es wird ein Mindestabstand von 3000 m von Brutvorkommen zur Windenergieanlage empfohlen und ein Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate von 10.000 m.“ (Urteilsbegründung Rn. 5 nach juris)

Bedeutung des Leitfadens Windkraftanlagen:

Zwar kann allein aus der Unterschreitung des empfohlenen Abstandes von mindestens 3.000 m zu einer geplanten WKA nicht schon ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hergeleitet werden. Nach dem geltenden Leitfaden Windkraftanlagen ist aber in dem Fall, dass die empfohlenen Mindestabstände unterschritten werden, eine nähere Betrachtung in Gestalt einer Raumnutzungsanalyse erforderlich. Dabei muss in solchen Fällen jeweils orts- und vorhabensspezifisch entschieden werden, ob das Tötungsrisiko im Prüfbereich signifikant erhöht ist. Dazu ist nachvollziehbar und begründet darzulegen, ob es in diesem Bereich zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten kommt oder der Nahbereich der Anlage, z. B. bei Nahrungsflügen, signifikant häufiger so befliegen wird, dass ein Kollisionsrisiko besteht. Ergibt die dazu durchzuführende Raumnutzungsanalyse nicht, dass der geplante WKA-Standort gemieden oder selten genutzt wird, ist in diesem Bereich von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen (vgl. VGH Hessen, Urteil v. 21.12.2015 – 9 B 1607/15).

Daraufhin hat die Vorhabensträgerin im Januar 2017 Klage erhoben, da er die Auffassung vertritt, dass die Schwarzstörche mit der Gefährdung durch WEA umgehen könnten, wie die Beobachtung in anderen Windparks zeige. Außerdem hätten Beobachtungen ergeben, dass das betroffene Storchenpaar nur selten das Planungsgebiet überflogen hätte. Eine Kollisionsgefahr bestehe daher nicht. So führt die Klägerin aus:

„Dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, wird auch durch die Zahl toter Schwarzstörche in der Nähe von Windenergieanlagen bestätigt. In der Bundesrepublik Deutschland sind nach der zentralen Funddatei des Landes Brandenburg lediglich zwei Toffunde von Schwarzstörchen bekannt, der letzte aus dem Jahr 2010. Und dies, obwohl sich einerseits die Entwicklung der Brutpaare von Schwarzstörchen in Deutschland im Zeitraum zwischen 2005 und 2015 nahezu verdoppelt hat (von 500-530 Brutpaare auf 900-950 Brutpaare) und die Anzahl von Windenergieanlagen bis Ende 2016 auf

insgesamt über 27.000 Anlagen bundesweit angewachsen ist. Anders als der Leitfaden Windkraftanlagen des Landes Hessen und der anderer Bundesländer sieht der Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen und der des Landes Sachsen-Anhalt den Schwarzstorch gerade nicht als kollisionsgefährdete Art an.“ (Urteilsbegründung Rn. 10 nach juris)

Dennoch hat die Kammer entgegen diesen Ausführungen die vom Regierungspräsidium angenommene erhöhte Tötungsgefahr für die Schwarzstörche als naturschutzrechtlich vertretbar und damit nicht zu beanstanden bewertet.

Zwar sei es in der naturschutzfachlichen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung tatsächlich umstritten, ob der Schwarzstorch einer besonderen Gefahr durch die Kollision mit WEA ausgesetzt sei. Dies zeige sich bereits an den unterschiedlichen Annahmen in den jeweiligen Ländererlassen über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei der Genehmigung von WEA. So werde im Ergebnis der Schwarzstorch nicht bundesweit einheitlich als kollisionsgefährdet eingeordnet, so dass der Behörde eine Einschätzungsprärogative zukomme.

Hinweis zur Einschätzungsprärogative:

Der Sachgrund für die Einschränkung der gerichtlichen Kontrollrechte folgt aus dem Fehlen gesetzlicher und untergesetzlicher Konkretisierungen und fachwissenschaftlich allgemein anerkannter ökologischer Maßstäbe. Den Gerichten fehlt es dann an der auf besserer Erkenntnis beruhenden Befugnis, eine naturschutzfachliche Einschätzung der sachverständigen oder sachverständig beratenen Behörde zu beanstanden. Die Gerichte sind aber zur Überprüfung verpflichtet, ob im Gesamtergebnis die angestellten Untersuchungen sowohl in ihrem methodischen Vorgehen als auch in ihrer Ermittlungstiefe ausreichen, um die Behörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der betroffenen Norm sachgerecht zu prüfen. Hat sich dagegen ein bestimmter Maßstab durchgesetzt und sind gegenteilige Meinungen als nicht mehr vertretbar anzusehen, entfällt die Einschätzungsprärogative. Die Behörde muss deshalb in diesem Fall den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft gegebenenfalls durch Einholung von gutachtlichen Stellungnahmen ermitteln und berücksichtigen. Ob dies sachgerecht geschehen ist, wird wiederum gerichtlich überprüft.

So eine Einschätzungsprärogative beziehe sich sowohl auf die Erfassung des Bestandes der

geschützten Art als auch auf die Bewertung der diesen Arten im Falle einer Realisierung des Vorhabens drohenden Gefahren. Bei der insoweit von der Behörde zu treffenden Entscheidung seien neben den artenspezifischen Verhaltensweisen der Vogelart die für den geplanten Standort des Windparks gegebenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

„Entgegen der Auffassung der Klägerin hat das Regierungspräsidium Darmstadt seiner ablehnenden Entscheidung nicht nur bloße Vermutungen zugrunde gelegt. Die Behörde hat ihre Entscheidung neben dem hessischen Leitfaden Windkraftanlagen und anderen Erkenntnisquellen insbesondere auf die Erkenntnisse aus der von der Klägerin vorgelegten Raumnutzungsanalyse in Bezug auf den geplanten Windpark gestützt. Für die zu treffende Entscheidung kommt es maßgeblich auf diese vor Ort durchgeführten Untersuchungen an. ... Und diese belegen eindeutig, dass der Schwarzstorch sich wiederholt im Bereich des geplanten Windparks aufgehalten bzw. diesen auf dem Weg zu den nördlich des Windparks gelegenen Nahrungshabitaten durchflogen hat. (Urteilsbegründung Rn. 34 und Rn. 44 nach juris)

Des Weiteren komme der Dokumentation der zentralen Funddatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (hier: zwei Totfunde zwischen 1998 und 2010) keine solche Aussagekraft zu, dass unter Berufung auf sie ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzstorch verneint werden müsse. Nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, welches die zentrale Funddatei führt, verfolge die Datenbank keinen wissenschaftlichen Ansatz zur Datenerhebung und gebe bisher auch keine flächenhafte Suche und Erfassung von Anflugopfern an WEA wieder. Aus diesem Grunde ermögliche die Datenbank keinerlei seriöse Rückschlüsse zur Zahl der jährlich im Bundesgebiet oder einzelnen Bundesländern an WEA verunfallten Vögeln.

Nach alledem sei aufgrund der genannten allgemeinen Kenntnisse über die artspezifischen Verhaltensweisen des Schwarzstorches und der gemachten Beobachtungen der hier betroffenen lokalen Schwarzstorchpopulation die vom Regierungspräsidium Darmstadt getroffene Annahme, die geplante WEA würden gegen das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Tötungsverbot verstoßen, naturschutzfachlich vertretbar und deshalb nicht zu beanstanden.

Rechtsstreit um Zugang zu Informationen über Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten Baden-Württembergs

Von RA Dirk Teßmer, Frankfurt a.M.

Pestizide belasten die Umwelt und tragen zum Rückgang der Artenvielfalt bei. Durch den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden, wie Glyphosat, sterben auch Ackerwildkräuter ab. In der Folge finden Insekten, wie Wildbienen, keine Nahrung mehr. Hierdurch verschwinden auch viele Vogelarten, die zur Jungenaufzucht auf Insekten als Eiweißquelle angewiesen sind. Rückstände von Pestiziden finden sich mittlerweile in vielen Nahrungsmitteln, reichern sich in den Böden an und werden ins Grundwasser ausgewaschen.⁷ Selbst in den besonders geschützten Naturschutzgebieten ist der Pestizideinsatz häufig fast uneingeschränkt möglich. Der NABU Baden-Württemberg fordert daher die Entwicklung einer Strategie zu einer wirksamen Reduktion des Pestizideinsatzes und erarbeitet als Grundlage hierfür „Pestizidberichte“. Um diese erstellen zu können, ist der NABU auf den Zugang zu Daten über den Pestizideinsatz auf landwirtschaftlichen Flächen angewiesen.

Um die Datenbasis kontinuierlich zu verbessern, hat der NABU Baden-Württemberg bei den zuständigen Landwirtschaftsämtern die Gewährung von Einsicht in die aufgrund gesetzlicher Vorschriften von den Landwirten anzulegenden Dokumentationen zum Pestizideinsatz beantragt. Den diesbezüglichen Anträgen haben einige Landwirtschaftsämter nur teilweise entsprochen und Einsichtnahmen in die Inhalte der so genannten „Schlagkarteien“, in welchen der Pestizideinsatz flächenbezogen dokumentiert werden muss, abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass

- das Anliegen des NABU nicht als „berechtigtes Interesse“ i.S.v. § 11 Abs. 3 PflSchG, Art. 67 Abs. 1 EG-VO 110/2009 anzuerkennen sei und
- sich die betreffenden Aufzeichnungen nicht bei der Behörde, sondern bei den Landwirten befänden und von diesen auch nicht i.S.v. § 23 Abs. 4 UVwG (BW) „bereitgehalten“ würden.

Der NABU Baden-Württemberg akzeptiert die aus seiner Sicht unberechtigte Zurückweisung seiner Anträge auf Informationen, die er zur Fortsetzung seiner Aufklärungsarbeit benötigt, nicht und lässt die Ablehnungsbescheide auf

⁷ <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/natur-und-landschaft/landwirtschaft/landesagrarpolitik/24100.html>.

dem Rechtsweg kontrollieren. Eine erste Klage ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe anhängig. Der Ausgang des Verfahrens dürfte wegweisend für die Reichweite der gesetzlichen Regelungen zum Informationsrecht und für die Maßstäbe bei der Abwägung von Geheimhaltungs- und Informationsinteressen sein. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Rechtslage im konkreten Fall zugunsten der Informationsrechte geklärt wird. Denn die Ablehnungsbescheide beruhen auf einem ersichtlich zu engen Verständnis der Begriffe des „berechtigten Interesses“ i.S.d. § 11 Abs. 3 PflSchG⁸ und der „Bereithaltung“ von Informationen i.S.d. UVwG(BW). Es ist bereits höchst fraglich, ob die – in der EU-VO 1107/2009 nicht enthaltene – Einführung der Restriktion des Informationsanspruches auf „berechtigte Interessen“ überhaupt EU-rechtskonform ist.

Aber selbst wenn man diese zusätzliche Voraussetzung des nationalen Rechts für anwendbar erachten würde, kann dem NABU vorliegend vor dem Hintergrund des von ihm konkret verfolgten Grundes für den Informationszugang keinesfalls ein „berechtigtes Interesse“ abgesprochen werden. Die Ablehnungsbescheide gehen in ersichtlich zu enger Rechtsauslegung davon aus, dass es hierfür subjektiver Rechte bedürfe, zu deren Durchsetzung die Daten benötigt werden. Der Informationsanspruch dürfte weiterhin auch gem. UVwG(BW) begründet sein. Dass die begehrten Unterlagen nicht „im Hause“ der Behörde liegen, hindert die Gewährung der Einsichtnahme dann nicht, wenn die betreffenden Daten von Dritten für die Behörde „bereitgehalten“ werden müssen. Dies trifft auf die Daten zum Pestizideinsatz zu, da die Behörde nach den einschlägigen Rechtsvorschriften die Möglichkeit hat, die Landwirte zur Vorlage ihrer Dokumentationen zu verpflichten. Die Auffassung, dass die Landwirte ihre Dokumentationen über den Pestizideinsatz nicht im Rechtssinne „bereithalten“ würden, da die Dokumentationspflicht im Geltungsbereich des PflSchG nicht der „Selbstüberwachung“ diene, sollte nicht durchsetzbar sein.

Soweit behördlicherseits ferner ein Entgegenstehen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geltend gemacht wird, ist im konkreten Fall

⁸ § 11 (3) lautet: Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, im Einzelfall Auskunft über die Aufzeichnungen geben.

festzustellen, dass die vorliegend begehrte Art des Informationszuganges mit diesen Belangen im Einklang stand bzw. bei ggf. noch verbleibenden Konflikten die Informationsinteressen in der Abwägung überwiegen.

Verwaltungsgericht bestätigt Umweltschaden in FFH-Gebiet „Laubacher Wald“

Von RAin Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

VG Gießen, Urteil vom 13.12.2017 – 1 K 4316/16.GI

Im April 2016 reichte der Naturschutzbund Hessen (NABU) beim Regierungspräsidium Gießen zunächst eine Umweltschadensanzeige wegen wiederholter starker Holzeinschläge ein und forderte Sanierungsmaßnahmen zum Schutz einer seltenen Art, nämlich des Grünen Besenmooses (*Dicranum viride*). Bei dem Grünen Besenmoos handelt es sich um eine Pflanzenart, deren natürlicher Lebensraum im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist⁹. Diese Art siedelt an den Stammbasen älterer Laubbäume, so auch an verschiedenen Orten im Laubacher Wald. 2004 wurde der Erhaltungszustand des Grünen Besenmooses im Auftrag vom Landesbetrieb Hessen-Forst untersucht und insgesamt als gut bewertet.

Im Jahr 2009 und im Winter 2011/2012 führte Hessen-Forst im Laubacher Wald Holzeinschläge durch. Diese vorgenommenen Holzeinschläge hätten laut NABU das dortige Kleinklima verändert, so dass das Grüne Besenmoos zu 77 Prozent abgestorben sei.

„Hierdurch sei sowohl gegen das Erhaltungsziel der Hessischen Natura-2000-Verordnung aus dem Jahr 2008 als auch gegen die Empfehlun-

⁹ Hauptgefahr für das Grüne Besenmoos ist laut Bundesamt für Naturschutz forstliche Nutzung, die eine Veränderung der Wuchsorte (zum Beispiel Verringerung der Luftfeuchte) mit sich bringt und insbesondere die Luftverschmutzung. Der erhöhte Stickstoffeintrag über die Luft führt stellenweise dazu, dass die Art von anderen, wuchskräftigeren Arten verdrängt wird.

Alte Wälder, die Vorkommen der Art beherbergen, sollten geschützt und nur minimal bis gar nicht forstlich genutzt werden. Wichtig ist der Erhalt des Laubholzanteils, insbesondere der Erhalt schrägstehender Bäume. Bei Durchforschungsmaßnahmen sollten zumindest einige Altbäume mit der Art stehenbleiben, um von hier aus eine Wiederbesiedlung zu ermöglichen.

gen der Grunddatenerhebung 2011 verstoßen worden. Da für das Grüne Besenmoos ein „ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand mit sich verschlechternden Gesamttrend“ bestehe, müssten Gegenmaßnahmen vorgenommen werden“ (Urteilsbegründung, Rn. 4 nach juris).

Der Landesbetrieb Hessen-Forst erkannte zwar den enormen Verlust der seltenen Art an, wies die Vorwürfe des NABU jedoch als unzutreffend zurück. Es sei unklar, welche Ursache letztlich zum Verlust des Bestandes geführt habe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Verlust auch ausschließlich auf natürliche Gründe zurückzuführen sei, z. B. infolge einer Beschattung durch aufkommende Naturverjüngung auch ohne vorausgegangenen Holzeinschlag, klimatische oder meteorologische Ereignisse.

Daraufhin klagte der NABU gegen das Land Hessen mit der Begründung, dass die übliche Forstwirtschaft nicht hätte fortgesetzt werden dürfen, ohne auf vorkommende seltene Arten Rücksicht zu nehmen. Das Land wiederum berief sich darauf, dass laut Bundesnaturschutzgesetz eine Bewirtschaftungsweise, die der früheren Nutzung entspreche, in der Regel keine erheblichen Schädigungen hervorrufen könne.

Die Klage wurde im Februar 2018 vom Gericht abgewiesen, da für das Gericht nicht feststand, dass der Eintritt des Umweltschadens gem. § 2 Nr. 3 Umweltschadensgesetz (USchadG) unmittelbar von Hessen-Forst verursacht worden sei und dieser somit für den eingetretenen Schaden Verantwortung tragen müsse.

Richtungsweisend ist dieses Urteil dennoch, da das Gericht eindeutig feststellte, dass aufgrund des Verlustes von 77 Prozent der Population des Grünen Besenmooses im FFH-Gebiet ohne weiteres ein gem. § 19 Abs. 5 S. 1 BNatSchG erheblicher Schaden entstanden sei. Außerdem greife entgegen der Auffassung von Hessen-Forst und dem RP Gießen § 19 Abs. 5 S. 2 Alt. 2 BNatSchG nicht, wonach in der Regel eine erhebliche Schädigung nicht vorliege, wenn die nachteilige Abweichung auf einer Einwirkung beruhe, die der früheren Bewirtschaftungsweise entsprochen habe.

„Die Vorschrift begründet kein im Regelfall gegebenes Privileg für eine frühere land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise. Sie ist nach ihrem Sinn und Zweck im Wege einer teleologischen Reduktion vielmehr so zu verstehen, dass sie der Erkenntnis Rechnung tragen soll, dass von der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie erfasste Habitats geschützter

Arten sowie geschützte Lebensräume in ihrem Fortbestand häufig gerade darauf angewiesen sind, dass die bisherige Form der Bewirtschaftung fortgesetzt wird. Die Ausnahme greift nur bei Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit soweit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht oder besser zu bewerten ist. Die traditionelle Bewirtschaftung muss also gewährleisten, dass die geschützte Art bzw. der geschützte Lebensraum langfristig erhalten bleibt. ... Die Regelvermutung greift daher nicht ein, wenn gerade eine Bewirtschaftung der normalen bzw. früheren Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern führt“ (Urteilsbegründung, Rn. 31 nach juris).

Im Ergebnis stellten die Richter in der Urteilsbegründung also fest, dass die praxisübliche forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes den Bestand des Moooses nicht ausreichend schützen kann, sondern ihn vielmehr gefährden. In Wäldern in FFH-Gebieten gelte daher nicht der gleiche Bewirtschaftungsstandard wie in normalen Wirtschaftswäldern. In Schutzgebieten muss die Waldbewirtschaftung deshalb künftig an die Bedürfnisse vorkommender seltener Arten angepasst werden.

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft schützt also nicht zwangsläufig vor Umweltschäden, wenn in Schutzgebieten besonders sensible Arten betroffen sind, vgl. in diesem Kontext auch § 44 BNatSchG. (Siehe hierzu RA Tobias Kroll, Umweltschadensgesetz: eine Bilanz nach 10 Jahren, Recht der Natur-Schnellbrief 207, S. 14.)

Neue Entwicklungen zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

1. Offene Fragen bei der Planung von Straßen dem EuGH vorgelegt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über Klagen von Eigentümern gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der A33/B61, Zubringer Ummeln zu entscheiden. Die Eigentümer würden für diese Straßenplanungen teilweise ihre Wohnhäuser verlieren. Teilweise werden außerdem Existenzgefährdung, sowie Gefahren durch Überschwemmungen und Verunreinigungen von Grundwasservorkommen geltend gemacht. Aufgrund der mündlichen Verhandlung ist das BVerwG zu dem Ergebnis gekommen, dass der angefochtene Planfeststellungsbeschluss an einem Ab-

wägungsfehler hinsichtlich der Trassenwahl leidet, der zu Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Verwaltungsakts führen wird. Allerdings hat das BVerwG kein Urteil gesprochen, sondern einerseits einen sog. Hinweisbeschluss erlassen und andererseits mehrere Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (BVerwG, B. v. 25.04.2018, 9 A 16.16).

Ein Urteil ist nicht gesprochen worden, weil vorrangig die dem EuGH vorgelegten Fragen zu klären sein werden. Trotzdem ist es mittlerweile gängige Praxis, dass das BVerwG den zuständigen Zulassungsbehörden bereits in einem Hinweisbeschluss aufzeigt, an welchen Stellen der Planfeststellungsbeschluss Fehler aufweist. Damit eröffnet das BVerwG den Behörden und den Vorhabensträgern die Möglichkeit, während der Zeit, in dem die Fragen vor dem EuGH geklärt werden, den fehlerhaften Planfeststellungsbeschluss zu heilen. Dieses Vorgehen ist dem Grundsatz des Planerhalts geschuldet, wonach selbst dann, wenn es den Klägern gelingt einen offensichtlichen Mangel der Entscheidung erfolgreich geltend zu machen, dieser entweder noch im Gerichtsverfahren oder durch ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren geheilt werden kann.

Dem EuGH wurden mehrere Fragen vorgelegt, die im Folgenden vereinfachend kurz dargestellt werden sollen. Zum einen handelt es sich a) um prozessuale Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung von Verfahrensfehlern und zum anderen b) um für die Praxis sehr wichtige Fragen zur Anwendbarkeit des Verschlechterungsverbots / Verbesserungsgebots bei Auswirkungen eines Straßenbauprojekts auf das Grundwasser. In einer umfangreichen Begründung legt das BVerwG seine Sicht zur Beantwortung der Fragen dar.

a) Das BVerwG führt aus, dass die Auslegungsbekanntmachungen fehlerhaft waren. Die Kläger hatten Einwendungen erhoben. Die fehlerhaften Auslegungsbekanntmachungen würden jedoch nach nationalem Recht nicht zur Aufhebung oder zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führen. Das BVerwG wirft nun die Frage auf, ob die privaten Kläger die Aufhebung einer Entscheidung wegen eines Verfahrensfehlers nur verlangen können, wenn dieser Fehler selbst ihnen die Möglichkeit zur gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat. Wie das Gericht ausführt, kommt es gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 UmwRG nur darauf an, ob dem Kläger selbst die Möglichkeit

der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung genommen worden ist; auf die Verkürzung der Verfahrensrechte anderer Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit könne er sich nicht berufen. Das BVerwG hält diese Regelung mit Art. 11 Abs. 1 Buchst b UVP-RL vor dem Hintergrund der Entscheidung des deutschen Gesetzgebers zugunsten eines subjektiven Rechtsschutzes für vereinbar. Der Verfahrensfehler müsse zu einer Rechtsverletzung führen.

Ob der EuGH dem - unter Auslegung der Aarhus-Konvention und den europäischen Regelungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung – folgen wird, bleibt abzuwarten. Zu berücksichtigen wird dabei sein, dass dann, wenn Verfahrensfehler keine Konsequenzen haben, die durch die Aarhus-Konvention und den einschlägigen europäischen Richtlinien statuierte Pflicht zur Information über die Auswirkungen von Vorhaben Gefahr läuft, nicht gebührend ernst genommen zu werden.

b) Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auswirkungen eines Straßenbauprojekts auf das Grundwasser wirft das BVerwG folgende Fragestellungen auf, die der EuGH zu beantworten haben wird:

- Verlangt die Wasserrahmenrichtlinie zwingend, dass das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsverbot für das Grundwasser bereits vor der Zulassungsentscheidung in einem transparenten, d.h. anhand entsprechender Dokumentationen nachvollziehbaren behördlichen Verfahren geprüft werden müssen?
- Muss sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 6 UVP-RL stets zwingend auf die Unterlagen zur wasserrechtlichen Prüfung im vorgenannten Sinne beziehen oder ist eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlage und deren Komplexität zulässig?
- Ist der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers dahin auszulegen, dass eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers vorliegt, sobald mindestens eine Umweltqualitätsnorm für einen Parameter vorhabensbedingt überschritten wird, und dass unabhängig davon dann, wenn für einen Schadstoff der maßgebliche Schwellenwert bereits überschritten ist, jede weitere (messbare) Er-

höhung der Konzentration eine Verschlechterung darstellt?

- Dürfen alle Mitglieder der von einem Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit, die geltend machen, von der Genehmigung des Vorhabens in ihren Rechten verletzt zu sein, Verstöße gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gerichtlich geltend machen?

Es bleibt abzuwarten, welche Maßstäbe der EuGH sowohl in Bezug auf die Konsequenzen von Verfahrensfehlern, hinsichtlich der Rügebefugnis von Privatklägern, aber vor allem auch hinsichtlich des Grundwasserschutzes setzen wird. Bis dahin sollten vor allem die Umweltverbände bei den geplanten Straßenbauprojekten (vgl. hierzu: Bundesverkehrswegeplan) die Planunterlagen hinsichtlich der Fachbeiträge zur Wasserrahmenrichtlinie einer kritischen Würdigung auch und gerade hinsichtlich der Versickerung ins Grundwasser unterziehen.

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach,
Frankfurt a.M.

2. Tagungsband: Aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 hatte für die ganze Europäische Union das Ziel vorgegeben, bis zum Dezember 2015 einen guten Zustand aller Oberflächengewässer, Küstengewässer und Grundwasserkörper zu erreichen. Tatsächlich ist man überall weit von diesem Ziel entfernt und – im Gegensatz zu dem Image des „Öko-Musterknaben“, das teilweise immer noch mit Deutschland verbunden wird – ist es mit dem Gewässerzustand hierzulande besonders schlecht bestellt: Nur acht Prozent der deutschen Oberflächengewässer haben ökologisch gute oder sehr gute Qualität (in der EU sind es durchschnittlich 50 %) und 36 % der Grundwasserkörper in Deutschland sind chemisch wegen Nitrat- und anderer Schadstoffbelastung in schlechtem Zustand (in der EU insgesamt 25 %). Eine wirkliche Trendumkehr ist wegen der andauernden Überdüngung landwirtschaftlicher Böden nicht in Sicht. Da insbesondere die Maßnahmen gegen die agrarisch bedingte Wasserverschmutzung völlig ungenügend sind, hat der EuGH im Juni 2018 Deutschland wegen Verletzung der EU-Nitrat-Richtlinie verurteilt. Ein ähnlicher Verfahrensausgang wegen unzureichender Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist schon jetzt abseh-

bar. Davon abgesehen hat der EuGH durch ein wegweisendes Urteil vom 1. Juli 2015 das in der Richtlinie enthaltene Verschlechterungsverbot „juristisch scharf gestellt“.

Vor diesem Hintergrund haben das Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und das dortige Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) ihr 22. Leipziger Umweltrechtliches Symposium im März 2017 dem Thema „Aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ gewidmet. Der Tagungsband zu der Veranstaltung ist vor Kurzem erschienen, herausgegeben von den Leipziger Umweltrechts-Professoren *Kurt Faßbender* und *Wolfgang Köck*. Er enthält die Beiträge von zehn Referenten und eine Referentin zu allgemeinen Fragen und einigen Spezialthemen des europäischen und deutschen Wasserrechts.

Die inhaltlichen Beiträge werden eingeleitet von einem Referat der Ministerialbeamtin *Heide Jekel* zum „Gewässerzustand in Deutschland: Erfolge und Handlungsbedarf“, in dem die vergleichsweise bescheidenen Erfolge in den Mittelpunkt gestellt werden, um im Ergebnis zu einer Fortsetzung der Gewässerschutzanstrengungen und zu einer die Praxiserfahrungen berücksichtigenden Anpassung der WRRL aufzurufen. Im Folgenden gibt Prof. *Faßbender* einen Überblick über die „Aktuelle Rechtsprechung zum europäischen Wasserrecht“, bei dem die Urteile des EuGH zur Weservertiefung und zur „Schwarzen Sulm“ und die einschlägigen Entscheidungen deutscher Gerichte aus den letzten Jahren ausführlich besprochen werden. Speziell mit der gewässerkörperbezogenen Beurteilung von Gewässerbenutzungen beschäftigen sich dann die Bergbauingenieure *Ingolf Arnold* und *Thomas Koch*, denen es dabei vor allem um die Prognose von vorhabenbedingten Auswirkungen grundwasserrelevanter Gewässerbenutzungen aus Sicht des Braunkohlenbergbaus geht. Der folgende Beitrag des sächsischen Ministerialbeamten *Wolf-Dieter Dallhammer* behandelt allgemeiner, aber auf 60 Seiten durchaus detailliert „die Anwendung des Verschlechterungsverbots in der behördlichen Praxis“. Eher von einer klar interessengebundenen Position aus stellen sodann die Wirtschaftsanwälte *Wolf Friedrich Spieth* und *Niclas Hellermann* die Frage „Wasserrecht am Scheideweg – Gefahr für Industrie- und Infrastrukturprojekte?“ und plädieren für eine möglichst weite Auslegung der Ausnahmegründe nach der WRRL und perspektivisch für eine grundlegende Überarbeitung der Richtlinie in ihrem Sinne. Daran schließt sich ein instruktiver Problemauf-

riss an von *Jörg Rechenberg* (Umweltbundesamt) zum Thema „Mikroverunreinigungen der Gewässer: Wasserrechtliche Bewertung und Handlungsansätze“, gefolgt von einer ebenfalls problembezogenen, nüchternen Darstellung des Verhältnisses von „Bergrecht und Wasserrecht – Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen“ durch die Rechtsanwälte *Bernd Dammert* und *Götz Brückner*. Der Band wird abgeschlossen – „last not least“ – durch den auf das zentrale Gewässerschutzproblem zielenden Beitrag „Die Landwirtschaft unter dem Druck des europäischen Wasserrechts“ von *Stefan Möckel*, wissenschaftlicher Referent am UFZ.

Auch wenn die Rechtsentwicklung schon wieder weitergegangen ist – so mit dem erwähnten EuGH-Urteil zu Nitrat und einer neuen, immer noch mangelhaften Düngeverordnung – gibt der Tagungsband einen guten Überblick über den Stand der WRRL-Umsetzung in Deutschland und die beträchtlichen damit verbundenen Schwierigkeiten. Er ist damit für Wissenschaftler und Praktiker des deutschen Wasserrechts eine wichtige Lektüre.

Kurt Faßbender / Wolfgang Köck (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Dokumentation des 22. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig und des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ am 30. und 31. März 2017, Nomos Verlagsgesellschaft 2018, 257 Seiten, 69,00 €.

Von Thomas Ormond, Frankfurt a.M.

Buchbesprechung

Epiney/Diezig/Pirker/Reitmeyer, Aarhus-Konvention, Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, 330 S., 84,00 Euro

Der neue Handkommentar behandelt alle für die praktische Auslegung der Regelung relevanten Inhalte der Aarhus-Konvention. Als erste umfassende Kommentierung überhaupt analysiert er im Einzelnen die rechtliche Tragweite der Vorgaben der Konvention, wobei insbesondere Wert auf die Praxis des Compliance Committee der UNECE und die Rechtsprechung des EuGH gelegt wird.

Hintergrund: Die Aarhus-Konvention enthält Vorgaben über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Konvention stellt ein besonders wichtiges UNECE-Übereinkommen dar und wurde sowohl von der EU als auch den EU-Mitgliedstaaten und einigen weiteren Staaten ratifiziert. Sie ist von allen nationalen Behörden und Gerichten zu beachten. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Aarhus-Konvention im Kontext des Umweltvölkerrechts erfolgt durch ein sog. Compliance Committee, das nicht verbindliche Stellungnahmen bzw. Empfehlungen abgeben kann und bereits eine beachtliche Aktivität entfaltet hat. Daneben kommt insbesondere der Rechtsprechung des EuGH für die Auslegung der Konvention eine große Bedeutung zu. Die Kommentierung erfolgt Artikel für Artikel, wobei auch die Entstehungsgeschichte und die Einbettung der Konvention in das (Umwelt)Völkerrecht berücksichtigt werden. So können die für die Auslegung der Konvention maßgeblichen Grundsätze entwickelt und die durch die Vertragsparteien zu beachtenden Vorgaben – die dann bei der Auslegung und Anwendung der Umsetzungsbestimmungen des nationalen Rechts heranzuziehen sind – herausgearbeitet und präzisiert werden.

Schwerpunkte liegen auf folgenden Themen:

- Zugang zu Umweltinformationen,
- Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Entscheidungsverfahren,
- Gerichtlicher Zugang sowohl von Einzelnen als auch von Verbänden.

Der Handkommentar ist ein nützliches Hilfsmittel auch für die praktische Handhabung des deutschen Umweltinformationsrechts, des Umweltschutzgesetzes und der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

Hinweise

1) Rechtsgutachten zu § 13b BauGB:

Im Auftrag des BUND-Bundesverbands hat Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach ein Rechtsgutachten verfasst zu folgendem Thema: **Konsequenzen für anerkannte Umweltverbände aus den Neuregelungen des § 13b BauGB.**

Das Gutachten ist auf der IDUR Homepage unter der Rubrik Sonderdrucke zu finden.

Dieses Gutachten soll die Rechtsfolgen des neuen § 13b BauGB aufzeigen. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Neuregelung im BauGB eine vereinfachte Bebauung im Außenbereich zugelassen hat. Von den Umweltverbänden wird dies als „neue Dimension der ungezügelter Bebauung“ kritisiert. Wurde bereits mit der Regelung des § 13a BauGB die Bebauung im Innenbereich unter Inkaufnahme einer Verkürzung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie dem Ausschluss einer strategischen Umweltprüfung in Kauf genommen, wird nunmehr auch der Außenbereich bei bestimmten Plangrößen unter Hintanstellung der Natur- und Umweltbelange einer Bebauung preisgegeben.

Aus Sicht von RAin Ursula Philipp-Gerlach bestehen erhebliche Zweifel, dass die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des nun „beschleunigten Verfahrens“ und der Ausschluss einer strategischen Umweltprüfung mit den europäischen Vorgaben der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung in Einklang stehen. Sie stellt deshalb die Frage, ob gegen die zu erwartenden Bebauungspläne geklagt werden kann und gibt im Gutachten eine ausführliche und übersichtlich strukturierte Antwort. So werden die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b BauGB und die verfahrens- und materiell-rechtlichen Konsequenzen dargestellt. Weiterhin wird aufgezeigt, worauf bei den Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abzugeben sind, zu achten ist. Formulierungshilfen werden in extra Schaukästen angeboten.

2) Umweltbundesamt, Beteiligungsrechte im Umweltschutz: Was bringt Ihnen die Aarhus-Konvention? 05.2018, 44 Seiten

Die Broschüre steht zum Download bereit unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/beteiligungsrechte-im-umweltschutz-was-bringt-ihnen>

Das UBA teilt hierzu mit:

„Die Aarhus-Konvention hat das Ziel, die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Umweltschutz zu erleichtern. Bürgerinnen und Bürger sollen sich

einfacher für den Schutz der Umwelt engagieren können. Dazu spricht dieses internationale Umweltabkommen der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen, bei der Beteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsprozessen und bei der Überprüfung staatlichen Handelns durch Gerichte besondere Rechte zu. Die Broschüre erläutert, welche Rechte Bürgerinnen und Bürger konkret haben und wie sie diese wahrnehmen können. Sie ermuntert dazu, für den Schutz der Umwelt aktiv zu werden und sich in öffentliche Entscheidungen einzumischen.“

3) Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) lädt zu der Tagung ein: **Mobilität von morgen mutig gestalten – Kommunen auf dem Weg am Freitag/Samstag, 14./15. September 2018 in der Evangelischen Akademie Bad Boll**

Der LNV schreibt hierzu:

„Raus aus der Sackgasse – wir wollen Mobilität, aber auch Klimaschutz, saubere Luft und lebenswerte Straßen und Plätze. Doch wie lassen sich die Zielkonflikte angesichts unterschiedlicher Interessen und Gegebenheiten bewältigen? Welche Übergänge lösen aktuelle Probleme und verbauen dabei nicht den Weg in die Zukunft? Mit der Anfang 2018 begonnenen Veranstaltungsreihe „Mobilität wohin?“ will der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Bad Boll und dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) einen Beitrag zur Transformation leisten, nimmt die kommunale Ebene in den Blick und ermutigt anhand vieler Beispiele zu neuen Konzepten und zu deren Umsetzung. Sie zeigt beispielhaft, wie sich auch kleinere und mittlere Kommunen den verkehrspolitischen Herausforderungen stellen und mutige Entscheidungen treffen können. Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen werden in einem kleinen Maßnahmenkatalog für Kommunen zusammengefasst und den Teilnehmenden nach der Tagung zur Verfügung gestellt.“

Das Programm, weitere Informationen und die Anmeldeinformation finden Sie unter <https://www.ev-akademie-boll.de/tagung/660418.html>.